

**An die Mitglieder des
Ausschusses für Gesundheit
und Soziale Sicherheit**

Düsseldorf, 4. März 2005

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherheit Ausschussdrucksache 0817(10) vom 08.03.2005 15. Wahlperiode</p>

Stellungnahme Präventionsgesetz

Sehr geehrte(r) Herr/Frau,

die Mitglieder des Verbandes Büro-, Sitz- und Objektmöbel e.V. (BSO) begrüßen als professionelle Hersteller moderner Büro-Arbeitsplätze den politischen Willen, eine neue Dimension in die Sozialgesetzgebung einzuführen und mehr von Krankheitsorientierung auf Vorsorge (Prävention) zu setzen. Dieser Wille wurde schon mit der Vorlage des Eckpapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Mai 2004 von Gesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) angesprochen, die seinerzeit erklärte: „Prävention muss zur nationalen Aufgabe werden. Schon 10 Prozent weniger Rückenerkrankungen könnten Kosten von 2,6 Milliarden Euro/Jahr einsparen“.

Muskel-Skelett-Erkrankungen stellen heute das größte Gesundheitsproblem für Arbeitnehmer in Europa dar. 40 – 50% aller arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen sind hierdurch bedingt. Für die Arbeitgeber bedeutet dies Kosten in Milliardenhöhe. Das Problem schwächt die Wettbewerbsfähigkeit Europas – so die EU-Kommission – und kostet uns jedes Jahr 0,5% bis 2% des EU-Bruttoinlandsproduktes (BIP). In Deutschland werden die Kosten auf 0,61% des BIP geschätzt.

In Deutschland arbeiten 16,3 Mio. Beschäftigte, d.h. nahezu 50% der Berufstätigen, an einem Büro-Arbeitsplatz. Hier sieht sich die Büromöbelindustrie in der Verantwortung nicht nur funktionale, sondern auch ergonomische, dem Menschen angepasste, Büroeinrichtungen bereitzustellen. Doch trotz aller Bemühungen sind nach Erhebungen des Deutschen Büromöbel Forums immer noch ca. 4,8 Mio. Büro-Arbeitsplätze nicht nach den Vorgaben der Bildschirmarbeitsverordnung ausgestattet.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass mit dem geplanten Präventionsgesetz ein weiterer Eckpfeiler zur Gesunderhaltung und Bekämpfung der Volkskrankheit Nr.1 „Rückenbeschwerden“ gesetzt werden soll. Bitte beachten Sie hierzu unsere beigefügte Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 6. Dezember 2004.

Dabei sind wir grundsätzlich der Meinung, dass gegenüber der Verhaltensprävention eine gleichwertige Berücksichtigung der Verhältnisprävention fehlt. Sie kann allenfalls aus Aussagen der Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten (§ 17) herausgelesen werden. Dies ist aber gegenüber der eigenen Ansprache der Verhaltensprävention in § 15 eindeutig zu wenig. Die Lastigkeit des Gesetzentwurfes in Richtung Verhaltensprävention ist u.a. daran zu erkennen, dass fast alle Abbildungen zum Präventionsgesetz gymnastische Übungen, Massagen, Rückenschulaktivitäten zeigen und beispielsweise keine ergonomischen Arbeitsplätze.

Bei der Bedeutung des Themas Verhältnisprävention und dem besonderen Interesse der Büromöbelbranche, mit ihrem vielfältigen und hochwertigen Angebot besserer Büromöbel und Büroausstattungen (im ganzheitlichen systemergonomischen Sinne) kann diese einen entscheidenden Beitrag zum Ziel der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und damit zur gesundheitlichen Prävention leisten. Daher sollte in dem Präventionsgesetz das Thema Verhältnisprävention sehr viel stärker berücksichtigt werden und für diesen Komplex ein eigener Paragraph aufgenommen werden.

Das Thema Verhältnisprävention sollte daher schon in der Inhaltsübersicht angesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Mieth
-Geschäftsführer-

Stellungnahme des Verbandes Büro-, Sitz- und Objektmöbel e.V. (BSO) zum Referentenentwurf für ein Präventionsgesetz vom 6. Dezember 2004

Die Mitglieder des Verbandes Büro-, Sitz- und Objektmöbel e.V. (BSO) begrüßen als professionelle Hersteller moderner Büro-Arbeitsplätze den politischen Willen, eine neue (vierte) Dimension *) in die Sozialgesetzgebung einzuführen und mehr von Krankheitsorientierung auf Vorsorge (Prävention) zu setzen. Dieser Wille wurde schon mit der Vorlage des Eckpapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Mai 2004 von Gesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) angesprochen, die seinerzeit erklärte: „Prävention muss zur nationalen Aufgabe werden. Schon 10 Prozent weniger Rückenerkrankungen könnten Kosten von 2,6 Milliarden Euro/Jahr einsparen“.

Im Absatz 1 des Eckpunkteapiers „Nationale Aufgabe Prävention“ heißt es hierzu wörtlich weiter:

Die Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung ist der beste Ansatz für eine vorausschauende Gesundheitspolitik. Sowohl der Staat mit allen seinen Ebenen als auch die Zivilgesellschaft und jeder Einzelne müssen ein Bewusstsein für die Bedeutung der gesundheitlichen Prävention erlangen. Mit der Stärkung von Prävention schließt Deutschland zu den Ländern in Europa auf, die mit ihrer Politik schon gute Erfolge bei der Verbesserung der Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger erzielt haben. Durch effektive und effiziente Gesundheitsförderung und Prävention können Gesundheit, Lebensqualität, Mobilität und Leistungsfähigkeit der Menschen nachhaltig verbessert und ein großer Teil sonst erforderlicher Krankheitskosten, insbesondere im Bereich der chronischen Krankheiten, verringert werden. Dabei sind Gesundheitsförderung und Prävention nicht allein als gesundheitspolitische, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu verstehen.

Wir leben in einer älter werdenden Gesellschaft mit einer steigenden Lebenserwartung und einem wachsenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung. Zunehmende kontinuierliche Investition in die Prävention und Gesundheitsförderung kann für die Bürgerinnen und Bürger die Chance auf ein längeres, selbstbestimmtes Leben mit weniger Beeinträchtigungen und mehr Lebensqualität erhöhen. Je früher mit der Prävention begonnen wird – idealerweise im Kindes- und Jungendalter -, um so besser sind die gesundheitlichen Effekte. So kann das Risiko von Krankheiten aufgrund lebensweltlicher Belastungen – beispielsweise des beruflichen – Alltags vermindert werden.

*) 1. Dimension Krankenversicherung, 2. Dimension Rehabilitation, 3. Dimension Pflege

Zum Stichwort der lebensweltlichen Belastungen – beispielsweise des beruflichen Alltags, der hier eigens angesprochen wird, ist noch später gesondert einzugehen.

Weiter heißt es im Absatz 1 des Eckpunktepapiers:

„Trotz vieler Erfolge und positiver Ansätze, unterschiedlich ausgeprägt in einzelnen Bereichen der Gesundheitsförderung und Prävention, und zahlreicher engagierter Akteure in diesem Feld, fehlt es an Transparenz, Vernetzung, Koordinierung und Kooperation im Gesamtbereich. Das deutsche Gesundheitswesen ist zu einseitig auf die Behandlung und Linderung bereits eingetretener Erkrankungen ausgerichtet. Die Krankenkassen wenden erhebliche Mittel für die Versorgung chronisch Kranker auf, obwohl viele chronische Krankheiten durch Prävention beeinflussbar sind“.

Wie hoch die durch Prävention erzielbaren Effekte für die Volkswirtschaft sind, wird u.a. an dem Beispiel der chronischen Rückenschmerzen aufgezeigt. Dazu heißt es im Eckpunktepapier wörtlich:

„Der chronische Rückenschmerz hat Arbeitsunfälle und Frühverrentungen in erheblichem Maße zur Folge und verursacht jährlich Kosten in Höhe von 26 Mrd. Euro. Dabei sind lediglich 15 Prozent aller Rückenschmerzen auf einen behandlungsbedürftigen, organischen Befund zurückzuführen. Bei dem ganz überwiegenden Teil der Fälle lässt sich durch Haltungsverbesserungen vor allem im betrieblichen Bereich aufgrund von Bewegungsschulungen, ergonomischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen verhindern, dass aus unkomplizierten Beschwerden chronische Rückenschmerzen werden. Bereits eine Verringerung der chronischen Rückenerkrankungen um 10 Prozent führt zu einer Kosteneinsparung in Höhe von 2,6 Mrd. Euro pro Jahr“.

Vor diesem Hintergrund kann die Einbringung des Präventionsgesetzes nur begrüßt werden. Man möge nicht wieder mit den Argumenten kommen: schon wieder ein Gesetz, Überregulierung, Bevormundung des mündigen Bürgers etc. Wenn der mündige Bürger (und zwar jeder, ob Arbeitgeber, Arbeitnehmer und alle anderen an der Gestaltung von Lebenswelten/Arbeitswelten Beteiligten) ohne gesetzlichen Zwang ausreichende Einsichten und Aktivitäten in Richtung Prävention – und zwar auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen – hätten und entsprechende präventive Maßnahmen auch ergriffen und praktiziert würden, brauchten wir kein neues Gesetz. Da letzteres aber bisher eindeutig nicht bzw. nicht ausreichend geschehen ist, ist die Gesetzesinitiative gut und nötig.

Der Zweck des Gesetzes ergibt sich aus § 1, in dem u.a. gesagt wird, dass die Beschäftigungsfähigkeit durch gesundheitliche Aufklärung und Beratung sowie Leistungen (also Taten) zur gesundheitlichen Prävention zu erhalten und zu stärken ist. Dem Auftreten von Krankheiten und ihrer Verschlimmerung soll entgegen gewirkt werden. Dieser Zweck ist mit Sicherheit eine gesetzliche Regelung wert.

In vorgenanntem § 1 wird mit dem Stichwort „Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit“ und „Leistungen zur gesundheitlichen Prävention“ schon eine Brücke zum Komplex der Verhältnisprävention geschlagen, die gleichwertig mit der Verhaltensprävention zu sehen und zu praktizieren ist, leider aber in dem Gesetz deutlich unterbelichtet ist.

Während in der Inhaltsübersicht die Verhaltensprävention ein eigenes Thema ist (§ 15), fehlt eine gleichwertige Berücksichtigung der Verhältnisprävention. Sie kann allenfalls aus Aussagen der Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten (§ 17) herausgelesen werden. Dies ist aber gegenüber der eigenen Ansprache der Verhaltensprävention in § 15 eindeutig zu wenig. Die Lastigkeit des Gesetzentwurfes in Richtung Verhaltensprävention ist u.a. daran zu erkennen, dass fast alle Abbildungen zu Präventionsgesetz gymnastische Übungen, Massagen, Rückenschulaktivitäten zeigen und keine guten Arbeitsplätze.

Bei der Bedeutung des Themas Verhältnisprävention und dem besonderen Interesse der Büromöbelbranche, mit ihrem vielfältigen und hochwertigen Angebot besserer Büromöbel und Büroausstattungen (im ganzheitlichen systemergonomischen Sinne) kann diese einen entscheidenden Beitrag zum Ziel der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und damit zur gesundheitlichen Prävention (§ 1) leisten. Daher sollte in dem Präventionsgesetz das Thema Verhältnisprävention sehr viel stärker berücksichtigt werden und für diesen Komplex ein eigener Paragraph eingebaut werden.

Das Thema Verhältnisprävention sollte schon in der Inhaltsübersicht angesprochen werden. Dies auch deshalb, weil in der Begründung auf S-2- zum verantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit neben dem eigenen Verhalten (Verhaltensprävention) auch die Gestaltung des „Lebensumfeldes“ als Präventionsziel ausdrücklich genannt wird (also die Verhältnisprävention).

Die Arbeits- (Berufs-) Welt wird in dem Präventionsgesetzentwurf als Teil der Lebenswelt gesehen, was unseres Erachtens nicht gut – wenn auch nicht falsch – ist. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird die Lebenswelt eher als eigenes sehr privates, zum Teil sogar intimes Gebiet gesehen und von der Arbeitswelt eher getrennt, als dass die Arbeit neben der privaten Sphäre als zur Lebenswelt gehörig aufgefasst wird.

Es ist zwar richtig, dass die Menschen in den für sie relevanten Bezügen bei der Arbeit, in der Freizeit, in der Wohnumwelt, also der Lebenswelt, erreicht werden (können) und die Möglichkeit erhalten sollen, sich daran zu beteiligen, neben der Lebenswelt auch die Arbeitswelt gesundheitsförderlich zu gestalten. Auch ist es richtig, dass dadurch im Betrieb arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verringert und die Arbeitsfähigkeit „aller“ erhalten wird. Trotzdem sollte man dem Thema Arbeit, Arbeitsbedingungen und Verhältnisprävention am Arbeitsplatz einen eigenen Stellenwert einräumen und einen gebührenden Platz zuweisen, zumal in Deutschland seit Jahrzehnten diesbezüglich ein hoher Standard erreicht wurde (staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Arbeitsschutz), den es im Interesse der Verhältnisprävention unbedingt zu erhalten gilt. Eben deshalb sollte dieser Komplex auch im Präventionsgesetz einen eigenen und hohen Stellenwert erhalten.

Die Verhältnisprävention ist dem sogenannten tertiären Bereich der Prävention zuzuordnen. Laut § 2 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes geht es dabei um die Verhütung der Verschlimmerung von Erkrankungen und Behinderungen sowie der Vorbeugung von Folgeerkrankungen. Auf S-5- der Begründung wird diese Definition bestätigt. Es trifft zu, dass Verhältnisprävention in diese Richtung wirksam ist; sie ist aber auch als Maßnahme der Primärprävention zu sehen, weil sie (die Verhältnisprävention) ein- deutig auch auf die Verhütung von Ersterkrankungen abzielt.

Da die Primärprävention nicht nur ein Auftrag an die Sozialversicherung ist, wie dies auf S-5- der Begründung zum Entwurf des Präventionsgesetzes unter Ziffer 2 ausdrücklich gesagt ist, sondern zur Primärprävention auch und vor allem alle Aktivitäten in Sachen Verhältnisprävention gehören, für die sich die deutsche Büromöbelindustrie seit Jahrzehnten stark gemacht hat, es jetzt noch ist und auch in Zukunft sein will, sollte mit dem Präventionsgesetz sowohl die Primärprävention wie die Tertiärprävention eindeutig als Auftrag an alle diejenigen Institutionen und Stellen gerichtet werden, die für die Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen Verantwortung tragen und Entscheidungen zu treffen haben.

Dieser „Kreis“ findet als Partner für Präventionsaktivitäten im Gesetzentwurf zu wenig Beachtung, ebenso die Hersteller, Fachhändler und andere Akteure in Sachen gesundheitskonforme und damit auch präventiv wirksame Arbeitsmittel.

Im § 11 des Entwurfes des Präventionsgesetzes auf S-7- werden im Absatz 1, Ziffer 1, als vorrangiges Ziel der Primärprävention und der Gesundheitsförderung „Verhältnisse oder Risiken“ angesprochen, unter denen man auch die Thematik der Verhältnisprävention verstehen kann. Hierzu soll der Stiftungsrat Empfehlungen beschließen.

Wir halten es für dringend erforderlich, die Thematik der Verhältnisprävention im Sinne unseres Verständnisses in diese und alle anderen Institutionen, die mit dem Präventionsgesetz vom Gesetzgeber in die Pflicht genommen sind, hineinzutragen, um die Lastigkeit von der Verhaltensprävention weg zur gleichmäßigen Bewertung und Anerkennung der Verhältnisprävention zu verändern.

Auf Seite 23 der Begründung wird neben Verhaltensweisen (z.B. Bewegungsmangel) auch auf Verhältnisse hingewiesen (z.B. Stressbedingungen am Arbeitsplatz). Dieser Bereich der Arbeitsplatzverhältnisse ist aber alleine nicht repräsentativ für die Zwänge in Richtung Verhältnisprävention ; Stress erfordert zwar auch präventive Aktivitäten. Die Verhältnisse in Sachen Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen aber sind ungleich bedeutungsvoller und müssten im Gesetzentwurf hinsichtlich der Ziele und Teilziele der Prävention und Gesundheitsförderung viel vordergründiger, deutlicher und pointierter herausgestellt werden.

Nach § 11, Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass auch das know-how der auf dem Gebiet der gesundheitlichen Prävention tätigen Verbände genutzt werden kann. Da der BSO ein solcher Verband ist, muss dieser die Einflussnahme bezüglich der Umsetzung der Ziele des Präventionsgesetzes im Bereich der Primär- und Tertiärprävention (Verhältnisprävention) deutlich machen und auf allen Ebenen und in allen Bereichen bei allen Gelegenheiten artikulieren und fordern.

In § 17, Seite 11, wird die Thematik der Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten angesprochen. Es heißt zwar in Abs. 2, dass Lebenswelten im Sinne des Gesetzes auch die abgrenzbaren sozialen Systeme des Arbeitens sind. Doch halten wir – wie schon ausgeführt – den sehr bedeutsamen Teil des Arbeitens und der Arbeitswelt in der Subsumierung unter dem Oberbegriff Lebenswelt für wenig zielführend, sogar für unterbelichtet.

Betriebe und alle Unternehmen einschl. der Akteure, die für bessere Arbeitsbedingungen kämpfen und arbeiten, dürfen nicht unter dem Oberbegriff „Beteiligte an einem Sektor der Lebenswelt“ ihre „Heimat“ im Präventionsgesetz haben, sondern sie müssen als eigenständige Kraft herausgestellt und durchaus auch gefordert werden. Alles was mit Arbeit zu tun hat, ist sicher sehr viel mehr als ein Teil der „betrieblichen Lebenswelt“ !! Das muss klarer herausgestellt und artikuliert werden.

Zu Seite 34 der Begründung: Ein „Betriebsinhaber als Verantwortlicher für den Arbeitsplatz“ ist ein Unternehmer (Arbeitgeber) im Sinne aller Arbeitsschutzregelungen und der Normadressat dafür. Das sollte im Präventionsgesetz genau so und nicht anders ausgedrückt werden, was auch in gewissem Sinne auf der Seite -34- der Begründung gesagt wird aber unseres Erachtens zu umständlich und nicht so direkt, dass Arbeitgeber (Unternehmer) aber auch andere Verantwortliche in Sachen Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsumfeld sich – so wie es ist – durch das Präventionsgesetz in die Pflicht genommen fühlen. Das müsste aber sein, um den hohen deutschen Standard in der Verhältnisprävention sicherzustellen und weiter zu entwickeln und eben diesem hohen Standard eine gesetzliche Grundlage zu geben, dessen Vermarktung zu erleichtern oder sogar zu erzwingen (Gesetz !).

Im Artikel 6, Änderung des sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird unter § 12 a wieder nur die Thematik „Verhaltensprävention“ angesprochen. In Artikel 7 sind die Änderungen des siebten Buches Sozialgesetzbuch angesprochen und durch die Einfügung der §§ 1 a und 1 b auch die Verhältnisprävention thematisch genannt. Es handelt sich dabei um

§ 1 a

Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit dienen

1. der Verhütung von Arbeitsunfällen,
2. der Verhütung von Berufskrankheiten,
3. der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und
4. einer wirksamen Ersten Hilfe.

§ 1 b

Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention

Die nach diesem Gesetz zu erbringenden Leistungen zur Verhütung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Maßnahme zur Früherkennung von Berufskrankheiten und der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind zugleich Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 2 Bundespräventionsgesetz.

Also: Die nach diesem Gesetz zu erbringenden Leistungen dienen der Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 1 a Ziffer 3) und sind „zugleich“ Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 2 des Präventionsgesetzes. Darin (in § 2) ist definiert, was gesundheitliche Prävention ist, nämlich Primär- und Tertiärprävention, zu denen eindeutig auch die Verhältnisprävention gehört (und nicht nur die Verhaltensprävention).

Die Thematik der Verhältnisprävention, die eindeutig Interesse und Ziel der Bemühungen der deutschen Büromöbelindustrie und des Fachhandels und anderer Vermarkter ist, kommt immer wieder nur indirekt zur Ansprache und dadurch zu kurz. Deshalb müssen die Aspekte der Verhältnisprävention sehr viel deutlicher heraus- gestellt und artikuliert werden. Die schwerpunktmäßige Berücksichtigung der Verhaltensprävention greift zu kurz und ist ein Mangel des Präventionsgesetzentwurfes.

In § 19 „Ausführung von Leistungen“ wird in Abs. (1) gesagt, dass „Leistungen in Lebenswelten nach § 17“ als Sachleistungen zu erbringen sind. Das heißt, dass dadurch Leistungen in Richtung der Verbesserungen der Arbeitsbedingungen (Verhältnisprävention) Sachleistungen der Arbeitgeber/Unternehmer sind und eben auch Sachleistungen zur Primär- und Tertiärprävention. Dies ist zwar eine klare und eindeutige Feststellung, doch ist bei diesem Umweg zu viel Interpretationsspielraum gegeben. Die Pflichten von verantwortlichen Entscheidungsträgern bezüglich der Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen (Verhältnisprävention) müssen unseres Erachtens direkter und deutlicher artikuliert werden.

§ 20 „Wirksamkeit und Qualitätssicherung“ fordert im Abs. (6), dass Qualitätsstandards im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind (Seite 16). Hier möchten wir den Vorschlag unterbreiten, dass eine geplante Leitlinie zu Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze mit aufgenommen wird. An der Leitlinie arbeiten u.a. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA), die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und das DIN.

In der Begründung zum Präventionsgesetz werden auf S-10-1 Abs. III unten „einschlägige Normen“ zitiert, die geeignet sind, die „Versicherungsfälle“ Krankheiten und deren Folgen durch wirksame Maßnahmen der Prävention zu vermeiden oder hinaus zu zögern.

Auf S-16-1 findet sich in der Begründung zum Präventionsgesetz in § 3 Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention einer der wenigen, zu wenigen, Hinweise auf die Bedeutung von Maßnahmen zur Verhältnisprävention im Zusammenhang mit § 3 Abs. (5) des Präventionsgesetzesentwurfes.

Dieser Hinweis lautet:

Absatz 5 beschreibt mögliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung, die an das WHO-Konzept der Ottawa-Charta von 1986 anknüpfen und auch die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung umfassen. Maßnahmen der Gesundheitsförderung können gleichzeitig primär- oder Tertiärpräventiven zwecken dienen und sind daher von diesen nur schwer abzugrenzen. Als prozessorientierter Ansatz verknüpfen sie verhaltens- und verhältnisbezogene Maßnahmen zu einem sinnvollen Ganzen und sind zudem auf den Aufbau entsprechender Ressourcen beim einzelnen Menschen und in der sozialen und natürlichen Umwelt ausgerichtet.

In der Begründung zum Entwurf des Präventionsgesetzes wird auf S-34- endlich etwas zur Verantwortlichkeit von Unternehmen/Arbeitgebern für die Arbeitsplatzverhältnisse gesagt. Diesen Aussagen ist unseres Erachtens nichts hinzuzufügen.

Wir halten aber – wie schon festgestellt – die Subsummierung des Bereiches Arbeits- und Gesundheitsschutz unter den Oberbegriff der Lebenswelt nicht für gut, ins- besondere nicht die Feststellung, dass die „Umsetzung von Maßnahmen – etwa die Umgestaltung von Arbeitsplätzen“ mit Maßnahmen zur gesundheitsförderlichen Städteplanung in einem Atemzug genannt werden. Eine Entkoppelung dieses Bereiches von den anderen Trägern und Zuständigkeiten der Lebenswelt halten wir für unbedingt erforderlich.

Auf S-67- der Begründung zum Präventionsgesetz wird zu § 20 b „Betriebliche Gesundheitsförderung“ festgestellt, dass es Aufgabe der betrieblichen Gesundheitsförderung ist, unter Einbeziehung aller Beteiligten Prozesse und damit Schritte und Maßnahmen zur gesundheitsgerechten Gestaltung der betrieblichen Umwelt zu imitieren und die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. Gut so, aber: das alles hat die deutsche Büromöbelindustrie und deren Vertretung längst getan, nur fehlt es an Umsetzung und Durchsetzung, wofür das Präventionsgesetz hilfreich sein könnte aber so nicht ist, wenn die Thematik der Verhältnisprävention nicht deutlicher herausgestellt wird und die Arbeitswelt nicht als selbständiger Zielbereich hervor- gehoben sondern „nur“ als Teilbereich der Lebenswelt gesehen und artikuliert wird.

Das wird zwar mit dem Kommentar auf S-68- der Begründung zu § 20 c „Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren“ zu korrigieren versucht, aber es fehlt unseres Erachtens eindeutig der Hinweis auf die Aktivitäten der deutschen Büromöbelindustrie (vgl. hierzu auch die Leitlinie), die durch die Vorgaben zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Verhältnisprävention) einen entscheidenden Beitrag leisten wollen und können, der aber bisher noch viel zu wenig erkannt und gewürdigt wird.

Der Entwurf des Präventionsgesetzes in der vorliegenden Fassung (vom 6.12.2004) muss bezüglich der Verhältnisprävention und deren Stellenwert – auch im Interesse der Bewegung der deutschen Büromöbelindustrie eindeutig verbessert und verdeutlicht werden. Sonst entschließt dieses Gesetz unseres Erachtens zu wenig Markt (Bedarf) in Richtung auf Verhältnisprävention und über Mindeststandards hinaus gehende Produkte und Dienstleistungen. Das Präventionsgesetz wird nur dann eine Chance haben, die Krankheitslast in der Bevölkerung und bei den Millionen von Arbeitnehmern durch wirksame Prävention (möglichst früh, das heißt schon im Kindes- und Jungendalter) im Sinne der Verhaltens- aber auch – genau so wichtig ! – im Sinne der Verhältnisprävention zu vermindern, wenn die Zwänge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (nicht unter dem Oberbegriff der Lebenswelt) deutlicher gemacht und durch das Gesetz (das ist dessen eindeutiger Vorteil) erzwingbar (Gesetz) und justitierbarer gemacht werden.

Um welche Größenordnung es geht, hat die Gesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) deutlich gemacht. Eine Information in der Rheinischen Post vom 3.2.2005 unter dem Titel „Vision per Gesetz“ besagt, dass es um ein Milliarden-Potential geht, gegenüber dem sich die Zusatzinvestitionen in bessere Arbeitsbedingungen (Verhältnisprävention) mehr als bescheiden darstellen. Diese Information lautet:

Milliarden-Potenzial

3,5 Milliarden Euro kostet die Behandlung der **Rücken-Beschwerden**. Wenn also durch das Vorbeugeprogramm nur jede zehnte Behandlung wegfiel, hätten sich die Mittel schon **doppelt gerechnet**. So die Rechnung von Ulla Schmidt. Um die Dimensionen deutlich zu machen, verwies die zugleich darauf, dass jährlich über **140 Milliarden** für „Schadenfälle“ der Gesundheit ausgegeben würden.

gez. Prof. Dr. Th. Peters